



Fähigkeitsausweis für Schlafmedizin der SGSSC

Präambel

Der vorliegende Fähigkeitsausweis soll zur Konsiliartätigkeit in einem Zentrum für Schlafmedizin (ZSM) befähigen. Für den Leiter/die Leiterin eines Zentrums für Schlafmedizin ist der Ausweis ebenfalls notwendig aber nicht hinreichend (entsprechende Bestimmungen sind in den „Richtlinien zur Zertifizierung von Zentren für Schlafmedizin und zur Erteilung des Zertifikats zur Durchführung von Respiratorischen Polygraphien“ vom 6.9.2001 aufgeführt).

Die SGSSC erteilt den Fähigkeitsausweis für Schlafmedizin an Ärzte und Ärztinnen, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Fachärztin/Facharzt FMH für Neurologie (mit EEG Zertifikat), Pneumologie (mit Zertifikat zur Durchführung von Respiratorischen Polygraphien), Psychiatrie, Innere Medizin, bzw. entsprechende pädiatrische Fachärzte/Fachärztinnen oder an Ärzte/Ärztinnen mit gleichwertiger ausländischer Fachausbildung.
2. Mitgliedschaft bei der SGSSC.
3. Zwei-jährige Weiterbildung in Schlafmedizin. Für Fachärzte/Fachärztinnen Neurologie, Pneumologie und Psychiatrie bzw. entsprechende pädiatrische Fachrichtungen werden 18 Monate an die Weiterbildung in Schlafmedizin angerechnet, zusätzlich sollen 3 Monate in einem universitären ZSM und 3 weitere Monate in einem SGSSC-akkreditierten ZSM absolviert werden. Fachärzte/Fachärztinnen für Innere Medizin müssen eine Tätigkeit von 24 Monaten an einem SGSSC-akkreditierten ZSM nachweisen, wovon mindestens 3 Monate an einem universitären ZSM.
4. Praktische Durchführung von 5 Polysomnographien und dokumentierte Beurteilung von mindestens 30 Polysomnographien, 10 respiratorischen Polygraphien, 10 Pulsoxymetrien, 15 Vigilanztests (MSLT, MWT, Fahrsimulatoren) und 10 Aktigraphien.
5. Nachweis über praktische Erfahrung in der Abklärung und Behandlung von Patienten mit verschiedenen Schlafstörungen (mindestens 50 „schlafmedizinische Patienten“ aus 5 verschiedenen der total 11 Diagnosegruppen nach ICSD (gemeint sind die Gruppen 1A-C, 2A-D, 3A-C, 4)).
6. Zeugnisse der jeweiligen Leiter der Ausbildungsstätten in Schlafmedizin.
7. Nachweis einer theoretischen Fortbildung in Schlafmedizin in Form von mindestens 10 Kreditpunkten (gemäß FBO) in SGSSC-anerkannter schlafmedizinischer Fortbildung im Jahr vor der Ausstellung des Fähigkeitsausweises.
8. Die Rezertifizierung erfolgt alle 5 Jahre durch den Nachweis von 50 dokumentierten „schlafmedizinischen Patienten“ und 50 Kreditpunkten in anerkannter schlafmedizinischer Fortbildung.
9. Weitere Bestimmungen: Der Entscheid über die Anerkennung einer Weiterbildung im Ausland liegt beim Vorstand der SGSSC. Auf eine Anerkennung des Fähigkeitsausweises für Schlafmedizin durch die FMH und auf eine Prüfung wird zur Zeit noch verzichtet, soll aber in Zukunft angestrebt werden. Das Prinzip der Besitzstandswahrung soll gemäss den FMH Bestimmungen gewährleistet sein (siehe Schweiz. Ärztezeitung 2001;82:2511-16).